



Landratsamt Dingolfing-Landau > Postfach 1420 > 84125 Dingolfing

Per Postzustellungsurkunde

Herrn

Stefan Huf

Lappersdorf 37

94428 Eichendorf

Ansprechpartner

Sandra Lummer

Sachgebiet 42 – Umwelt und Natur

Telefon 08731 87-995 > Zimmer-Nr. 222

LummerS@dingolfing-landau.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom

42-643/2/7

Datum

03.08.2026

Wasserrecht;

Stau- und Triebwerksanlage Lappersdorfer Mühle des Herrn Stefan Huf, Lappersdorf 37, 94428 Eichendorf

Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Benutzung der Vils zur Stromerzeugung sowie Erteilung einer Plangenehmigung zur Optimierung der Fischaufstiegsanlage und der Erneuerung von 2 Feinrechen

Anlagen:

1 Kostenrechnung

1 Plansatz

Das Landratsamt Dingolfing-Landau erlässt folgenden
Bescheid:

1. Gehobene Erlaubnis

1.1 Gegenstand der Erlaubnis

Herr Stefan Huf - im folgenden Unternehmer genannt - wird auf seinen Antrag vom 29.07.2025, mit Ergänzung vom 25.09.2025, die gehobene Erlaubnis zur Benutzung der Vils erteilt zum



Landratsamt Dingolfing-Landau
Obere Stadt 1 > 84130 Dingolfing
www.dingolfing-landau.de

info@dingolfing-landau.de
Tel. 08731 87-0

Öffnungszeiten
Mo. – Fr. 8.00 – 12.00 Uhr
Mo., Di. & Do. 13.30 – 16.00 Uhr

Sparkasse Niederbayern-Mitte
IBAN: DE52 7425 0000 0100 0007 02, BIC: BYLADEM1SRG
VR-Bank Ostbayern-Mitte
IBAN: DE27 7429 0000 0002 5074 04, BIC: GENODEF1SR1

- **Aufstauen** der Vils auf 360,450 m ü NN (DHHN12) bzw. 360,417 m. ü. NHN (DHHN2016) (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG)
- **Ableiten** einer Wassermenge von 3,95 m³/s in den Triebwerkskanal (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG)
- **Einleiten** der energetisch genutzten Wassermenge von 3,95 m³/s in das Unterwasser (Vils) (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG)

Ein Altrecht besteht mit einer Nutzung von 1,5 m³/s, sodass sich eine Höchstwassermenge von 5,45 m³/s ergibt.

1.1.2 Zweck der Gewässerbenutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Erzeugung elektrischer Energie.

1.1.3 Plan

Die Antragsunterlagen wurden vom Ingenieurbüro Baumgartner, Frimhörung 1, 94099 Ruhstorf a. d. Rott, mit Datum 29.07.2025 erstellt und per E-Mail vom 25.09.2025 ergänzt. Der Prüfung liegen folgende Planunterlagen zugrunde:

A1.1 Topografische Karte

A1.2 Übersichtslageplan km-Steine M 1:1000

Anl2 UVP G

A2.1 Übersichtslageplan M 1:500

A2.2 Übersichtslageplan zu TW 1 u. 2, Fischauftstieg M 1:125

A2.3 Höhenplan und Gewässerbett von 1959

A2.4 Vermessungsprotokoll, Ergänzung per E-Mail v. 25.09.2025

Anl3 UVP

A3.1 Grundriss und Schnitte Triebwerk 1

A3.2 Grundriss und Schnitte Triebwerk 2

A4.1 bis A 4.4 Bestandspläne von 1957 und 1996, zu TW 1 und 2 sowie die Ergänzung mit E-Mail vom 08.10.2025:

A4.5 Maschinen-Datenblatt

Datenblätter Turbinen zu TW 1 und TW 2

Die Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Landshut vom 01.10.2025 und mit dem Bescheidsvermerk des Landratsamtes Dingolfing-Landau vom 19.05.2026 versehen.

1.1.4 Beschreibung der Anlage

Die bestehende Wasserkraftanlage „Lappersdorfer Mühle“ liegt an der Vils, ein Gewässer I. Ordnung. Es werden die Gewässer Fl.Nr. 330 und 332 (Vils), Gemarkung Exing, Gemeinde Eichendorf, beansprucht.

Die 2007 errichtete Fischauftstiegsanlage ist eingeschränkt funktionsfähig und verlandet und soll gemäß der vorliegenden Planung der Fischauftstiegsanlage saniert und optimiert werden.

Die Anlage besteht aus folgenden Komponenten:

1.1.4.1 Ein Überfallwehr mit 19 m Überfallbreite, ca. 200 m flussaufwärts des Triebwerkes 1

1.1.4.2 Ein Schützenwehr mit 6,5 m Durchflußbreite, 80 m flussaufwärts des Triebwerkes 1

1.1.4.3 Triebwerk 1 auf der FI. Nr. 330, bestehend aus

- a) ca. 7,50 m langes Leerschussgerinne ($B = 1,78$ m, Wassertiefe = bis 1,40 m) mit vorgesetztem Absperrschütz über die gesamte Zulaufbreite
- b) Oberwasserkanal mit Revisionsschütz ($b/h=5,05$ m/1,40 m) und vorgesetztem vertikalem Grobrechen (Stababstand: 30 mm, Zulaufbreite = 3,27 m, Wassertiefe = 1,20 m, automatischer hydraulischer Teleskoparm-Rechenreiniger)
- c) Unterwasserkanal: Wasserspiegel Unterwasser 358,58 m ü. NN (bzw. 358,635 m ü. NN bei Aufmaß vom 20.02.2025).
- d) Turbinenhaus:
Francis-Turbine ($Q_{m.} = 2,00$ m³/s, Fallhöhe = 1,70 m, $D=1350$ mm), Ausbauefalle 1,84 m, Baujahr 1925, max. Ausbauleistung 34 PS/ 25 kW, mit stehender Antriebswelle.

1.1.4.4 Triebwerk 2 auf der FI. Nr. 332, ca. 70 m oberhalb von Triebwerk 1, bestehend aus

- a) Oberwasserkanal mit Absperrschütz ($b/h=3,80/1,88$) und vorgesetztem vertikalem Feinrechen (Stababstand: derzeit 20 mm, Zulaufbreite = 4,00 m, Wassertiefe = 1,40 m, automatische Rechenreinigungsanlage)
- b) Unterwasserkanal: Wasserspiegel Unterwasser 358,58 m ü. NN (bzw. 358,635 m ü. NN bei Aufmaß vom 20.02.2025).
- c) Turbinenhaus:
Francis-Schachtturbine ($Q_{m.} = 3,45$ m³/s, Fallhöhe = 1,70 m, $D=1500$ und 1650 mm), Ausbauefalle 1,84 m, Baujahr 1959 von Sinz & Hagenauer, max. Ausbauleistung 60 PS/v 44 kW, mit stehender Antriebswelle.

Neben Triebwerk 2 befindet sich rechtsseitig ein Überlaufwehr mit Schützentafeln, 2 Felder mit hydraulischer Breite von 2,80 m.

1.1.4.5 Stauziel Eichpfahl(platte) 360,450 m ü. NN (DHHN2012)
ergibt per SAPOS-Umrechnung: 360,417 m ü. NHN (DHHN2016)

1.1.5 Wasserrechtliche Historie

	bisherige Nutzung	zukünftige Nutzung
Altrecht	$Q = 1,5$ m ³ /s	$Q = 1,5$ m ³ /s
zul. Höchstwassermenge	$Q_A = 5,45$ m ³ /s	$Q_A = 5,45$ m ³ /s
Umfang der Benutzung	$Q = 3,95$ m ³ /s	$Q = 3,95$ m ³ /s
Turbine (Triebwerk 1)	$Q = 2,00$ m ³ /s	$Q = 2,00$ m ³ /s
	$H_{Nutz} = 1,70$ m	$H_{Nutz} = 1,70$ m
Turbine (Triebwerk 2)	$Q = 3,45$ m ³ /s	$Q = 3,45$ m ³ /s
	$H_{Nutz} = 1,70$ m	$H_{Nutz} = 1,70$ m

Dotation Fischwanderhilfe	0,300 m³/s	0,300 m³/s
Restwasserabgabe zum Allgemeinwohl	0,280 m³/s	0,280 m³/s
(Restwasser + Gemeinwohl)	0,20 + 0,08 m³/s	0,20 + 0,08 m³/s
Restwasserabgabe Deichsiegel Mettenhausen	0,150 m³/s	0,150 m³/s
Stauhöhe	360,450 m ü. NN (DHHN12)	360,450 m ü. NN (DHHN12) und 360,417 m ü. NHN (DHHN2016)

1.1.6 Höhenfestpunkte

Bezugspunkt der Vermessung: Amtlicher Höhenfestpunkt (HFP) 7343-0205 =

Rückmarke I auf Fl.Nr. 329: 361,388 m ü.NHN (DHHN2016)

Rückmarke II, bei TW 1 auf Fl.Nr. 392/2: 361,119 m ü.NHN (DHHN2016)

Rückmarke III bei TW 2 auf Fl.Nr. 331 bzw. 332: 360,912 m ü.NHN (DHHN2016)

1.2 Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für die beantragte Maßnahme sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte und Verpflichtungen sind in den nachstehenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

1.2.1 Befristung

Die Erlaubnis endet mit Ablauf des 31.12.2046.

1.2.2 Umfang der erlaubten Benutzung

Die Erlaubnis berechtigt zum Aufstauen der Vils bis zu einer Höhe von 360,450 m ü.NN (DHHN12) bzw. 360,417 m ü.NHN (DHHN2016). Dieses Stauziel ist ständig einzuhalten.

Im Zuge der Erreichung des guten ökologischen Zustandes an der Vils und der damit verbundenen Aufwertung des ökologischen Systems ist im Zuge zum Wohl der Allgemeinheit ein Verzicht von einer Wassermenge von bis zu 280 l/s unabhängig vom Einflussbereich der Wasserkraftanlage zu dulden.

1.2.3 Rechtsnachfolge

Die Erlaubnis geht mit allen Rechten / Befugnissen und Pflichten auf einen anderen Unternehmer über (Besitz- und Rechtsnachfolger), wenn die gesamte Benutzungsanlage übertragen wird und das Landratsamt dem Rechtsübergang schriftlich zustimmt.

1.2.4 Fischschutz- und Fischabstiegsanlage

Eine Fischschutz- und Fischabstiegsanlage ist innerhalb eines Jahres nach Vorhandensein der allgemein anerkannten Regeln der Technik, spätestens jedoch innerhalb von fünf Jahren ab Bestandskraft dieses Bescheides zu planen.

Die Planungen haben in Abstimmung mit dem Landratsamt Dingolfing-Landau unter Einbeziehung der zuständigen Fachstellen zu erfolgen.

1.2.5 Hochwasser und Eisabtrift während des Betriebs

Der schadlose Hochwasserabfluss ist während des gesamten Betriebs sicher zu stellen. Insbesondere ist Sorge zu tragen, dass die Gefahr eines globalen Versagens der Anlage während der gesamten Laufzeit minimiert wird.

Bei Hochwassergefahr bzw. bei Gefahr durch Starkregenereignisse muss der Träger des Vorhabens alle Vorkehrungen zur Sicherung der Anlage treffen. Er hat sich selbst über die Hochwasserverhältnisse bzw. Wetterverhältnisse zu informieren. Dafür hat der Träger des Vorhabens einen Hochwasserbeauftragten zu benennen, sowie einen Alarmplan für den Hochwasserfall – mit Meldekette, Zeitumfang und Zeitpunkt der Räumung der Baustelle etc. – zu erstellen. Der oder die Beauftragten sind der Kreisverwaltungsbehörde vor Baubeginn schriftlich zu benennen.

Die Bedienungsfähigkeit der Stauanlagen bei Frost ist sicherzustellen.

1.2.6 Bauausführung im Zuge der Unterhaltung

Bei Ausschreibung und Ausführung aller Arbeiten ist sicherzustellen, dass die gesetzlichen Vorschriften zum Schutz von Grund- und Oberflächenwasser eingehalten werden.

Der Unternehmer ist verpflichtet, die Maßnahme entsprechend den Unterlagen unter Berücksichtigung der Anmerkungen und technischen Auflagen nach den geltenden Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Die Standsicherheit sämtlicher Anlagen ist sicherzustellen. Die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten.

Der Baubetrieb ist auf die Wasserführung des Gewässers abzustimmen.

Die Standsicherheiten der bestehenden Betonbauwerke werden grundsätzlich vorausgesetzt. Wenn bezüglich des Rechentausches bei Triebwerk 2 Umbauten nötig werden, soll durch das Ingenieurbüro ermittelt werden, ob eine statische Bewehrung nötig wird.

1.2.7 Bauabnahme und Teilabnahme

Eine Bauabnahme durch einen Privaten Sachverständigen (PSW) ist 3 Monate nach Fertigstellung der Baumaßnahme, jedoch bis spätestens 31.12.2027 erforderlich und dem Landratsamt Dingolfing-Landau vorzulegen.

Bei Anlagen oder Anlagenteilen, die nach der Fertigstellung nicht mehr einsehbar oder zugänglich sind und für die Funktion der Anlage von nicht unwesentlicher Bedeutung sind, ist der PSW so

rechtzeitig zu beauftragen, dass durch die Durchführung einer Teilabnahme eine ordnungsgemäße Abnahme erreicht werden kann.

1.2.8 Gewässerschutz

Bei Bauausführungen sind die Eingriffe in die Natur und Landschaft zu minimieren. Das Gewässer ist vor nachteiligen Veränderungen zu schützen.

Während der Unterhaltungsmaßnahmen ist dafür zu sorgen, dass Abschwemmungen von Sand und Erdreich in das Folgegewässer nicht erfolgen.

Bei Betonarbeiten ist darauf zu achten, dass keine Betonschlempe in das Folgegewässer gelangt.

Bei der Lagerung und beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, z. B. Treibstoffe, Öle, Fette u. ä. ist darauf zu achten, dass eine Verunreinigung des Gewässers und des Untergrundes nicht zu besorgen ist. Eingebraachte Baustoffe haben für den Einbau ins Grundwasser zugelassen zu sein. Beim unvermeidbaren Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist größte Sorgfalt erforderlich.

Wassergefährdende Stoffe dürfen nicht im Abfluss Bereiches der Vils gelagert werden. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat so zu erfolgen, dass eine Gewässerverunreinigung bereits ablauforganisatorisch mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen wird, z.B. mittels eines Alarmplans zur Räumung der Baustelle.

1.2.9 Betrieb und Unterhaltung

1.2.9.1 Betrieb

Die Wasserkraftanlage ist so zu betreiben, dass die festgelegten Wasserstände und Mindestwasserabflüsse jederzeit gewährleistet sind. Die Mindestwasserabgaben von 300 l/s in die Fischwanderhilfe haben dabei stets Vorrang vor der Stromerzeugung.

Durch eine geeignete, automatische Steuerung der Anlage ist sicherzustellen, dass die Stauhöhe mit einer Genauigkeit von +/- 3 cm eingehalten wird.

Jede willkürliche, ungleichmäßige Ausnutzung des natürlichen Zuflusses (Schwellbetrieb) ist unzulässig.

Auf die Vermeidung von Schwall- und Sunkerscheinungen ist beim Betrieb der Wasserkraftanlage zu achten.

Das Wasser ist entsprechend dem Zufluss in das Unterwasser weiterzugeben. Eine Verschlechterung der Gewässergüte gegenüber dem Oberwasser ist nicht zulässig.

Die Anlage ist auch bei Hochwasser so zu betreiben, dass das Stauziel am Wehr so lange als möglich eingehalten wird bzw. erst nach vollständiger Öffnung aller beweglichen Wehrverschlüsse überschritten wird.

Der plan- und bescheidsgemäße Betrieb der Anlage sowie die Funktionsfähigkeit der Fischwanderhilfe mit 300 l/s ist jederzeit zu gewährleisten.

Jede geplante Änderung der Anlage, des Betriebs oder der Nutzung ist rechtzeitig vorher schriftlich dem Landratsamt Dingolfing-Landau anzuzeigen.

Die Turbine 2 an der Fischeufstiegsanlage ist bevorzugt anzusteuern.

1.2.9.2 Unterhaltung

Zur Wasserkraftanlage gehören die unter dem Bescheid vom 17.04.2002, Az.: 42-643/2/7, genehmigten Anlagenteile, das Überlaufwehr, das Schützenwehr und die Fischaufstiegsanlage.

Der Bescheid des Landratsamtes Dingolfing-Landau (42-643/2/7 FÜ/Pau) vom 17.04.2002 für die Gewässerabschnitte nach § 39 WHG, Art. 22 und 23 BayWG besitzt weiterhin Gültigkeit.

Darüber hinaus hat der Betreiber zu unterhalten:

2. die Fischaufstiegsanlage,
3. das Überlaufwehr ca. 200m flussaufwärts,
4. das Schützenwehr neben Triebwerk 2,
5. alle der Benutzung dienenden Anlagenteile sowie Anlagen, die den Mindestabfluss und den freien Fischzug gewährleisten im bewilligten, plangemäßen und funktionstüchtigen Zustand.

Verklausungen sind stets unverzüglich zu beseitigen. Insbesondere vor und in der Fischwanderhilfe sind die Schlitze regelmäßig zu kontrollieren und bei Bedarf zu reinigen. Negative Veränderungen der Strömungsverhältnisse der Lockstromanbindung, die z.B. nach Hochwasserereignissen auftreten können, sind stets unverzüglich zu beheben.

Auflandungen, die sich in der Vils als Folge des Anlagenbetriebes bilden, sind auf Kosten des Betreibers zur Einhaltung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses zu entfernen und abzufahren. Das Material darf nicht in das Unterwasser abgeführt oder im Überschwemmungsgebiet der Vils verebnet werden.

Alle Unterhaltungs- oder Erneuerungsmaßnahmen sind mit dem Landratsamt Dingolfing-Landau und dem Wasserwirtschaftsamt Landshut abzustimmen und sollten nicht während der Laichzeit/ Hauptlaichzeit vorgenommen werden.

1.2.9.3 Umgang mit Rechengut

Das anfallende natürliche Geschwemmsel ist vom Rechenreiniger automatischer hydraulischer Teleskoparm-Rechenreiniger aus dem Triebwerkskanal zu heben und mittels Spülstoß über die Spülrinne falls vorhanden in den bestehenden Leerschussskanal in die Vils abzuschwemmen.

Anfallender Zivilisationsmüll ist auszusondern und ordnungsgemäß zu entsorgen. Angeschwemmte Bäume oder Wurzelstöcke können eine Gefahr für die Unterlieger darstellen und dürfen nicht wieder eingebracht werden.

Aufgrund der Bedeutung von organischem Material für das Ökosystem Fließgewässer ist das gewässerverträgliche Wiedereinbringen von sortiertem Schwemmgut zulässig, soweit es sich hierbei um organisches Material, z.B. Laub und Äste, handelt. Voraussetzung ist, dass das Material keine Stoffe enthält, die gewässerfremd sind, die Wasserqualität beeinträchtigen können, die sich negativ auf die Gewässerökologie auswirken (z.B. größere Mengen lebender oder abgestorbener Algen) oder deren Wiedereinbringen an den Anlagen der Unterlieger zu Schäden, z.B. durch Verklausungen, führen kann. Insbesondere Zivilisations- und Sondermüll sowie große Mengen organischen Materials (z.B. Gras, Heu, Baumstämme) dürfen nicht wieder eingebracht werden.

Das wieder einzubringende Treib-/Rechengut ist mit einem Spülstoß und in kleineren Chargen (z.B. täglich) wieder einzubringen. Das schlagartige Einbringen größerer Mengen ist nicht zulässig.

Sollten sich im Unterwasser Verklausungen und Haufwerke bilden, sind auch diese durch den Betreiber zu entfernen.

Im Hinblick auf die Anlagensicherheit und der Erhaltung eines leistungsfähigen Abflussquerschnitts muss dieses Treibgut im Hochwasserfall die Anlage gefahrlos und sicher passieren oder ggf. entnommen werden. Bei Verklausungen im Hochwasserfall ist eine rasche Entnahme sicherzustellen.

1.2.9.4 Geschiebemanagement

Entnommenes Geschiebe ist entsprechend der gesetzlichen Vorgaben zu verwerten. Die Wiedereinbringung in das Gewässer ist nur im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Landshut und der Fachberatung für Fischerei zulässig.

1.2.9.5 Betriebsvorschrift

Der Betreiber hat eine Betriebsvorschrift für den Betrieb, die Wartung und den Unterhalt der Wasserkraftanlage innerhalb von 2 Monaten nach Bestandskraft dieses Bescheides zu erstellen.

Es ist ein Betriebstagebuch zu erstellen und regelmäßige Kontrollen (Eigenüberwachung) durchzuführen. Diese dienen vor allem dazu, eine ordnungsgemäße Betriebsweise der Wasserkraftanlage zu dokumentieren und ggf. diese gegenüber dem Landratsamt Dingolfing-Landau oder dem Wasserwirtschaftsamt Landshut nachweisen zu können.

Im Rahmen der Eigenüberwachung ist täglich die Gewährleistung der Mindestwassermengen in der Fischaufstiegsanlage und im Hochwasserentlastungsgerinne sowie die Freihaltung der Mindestwasseröffnungen von Verklausungen zu kontrollieren.

Die Unterlagen über den bescheidsgemäßen Betrieb sind mindestens drei Jahre aufzubewahren.

1.2.10 Überwachung, Baustellenüberwachung

Der Antragsteller hat eigenverantwortlich für den ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb der Anlage zu sorgen.

Mit der laufenden Betreuung der Baustelle ist eine geeignete Fachkraft zu beauftragen. Diese hat die ordnungsgemäße Bauausführung den speziellen Einbauanforderungen und den Plänen zu gewährleisten. Die Baumaßnahme ist lückenlos zu dokumentieren.

Der Antragsteller ist verpflichtet die behördliche Überwachung zu dulden.

1.2.11 Anzeigepflichten

Baubeginn und Baufertigstellung sind der Kreisverwaltungsbehörde mindestens 2 Wochen vorher anzuzeigen.

Jede bauliche Änderung gegenüber dem planlich genehmigten Antrag sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde anzuzeigen und durch entsprechende Unterlagen zu belegen.

Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- oder wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis zu beantragen.

1.2.12 Vorbehalt

Weitere Inhalts- und Nebenbestimmungen bleiben vorbehalten, soweit sie Vorkehrungen bei einer zum Zeitpunkt der Entscheidung noch nicht bekannten oder hinreichend vorhersehbaren Entwicklung betreffen oder wenn sie aus Gründen der Wasserwirtschaft, der öffentlichen Sicherheit, des öffentlichen Verkehrs, des Schutzes von Leben oder Eigentum oder zur Vermeidung nachteiliger Beeinflussung des Wasserabflusses oder der Wasserrückhaltung erforderlich sind.

1.3 Hinweise

1.3.1 Hinweise für den Antragsteller

Die Erlaubnis ersetzt nicht die privatrechtliche Genehmigung zur Benutzung im Eigentum Dritter stehende Grundstücke. Der Antragsteller hat deshalb gesonderte privatrechtliche Gestattungsverträge mit den jeweiligen Eigentümern von benutzten Grundstücken zu vereinbaren.

1.3.1.2 Betrieb

Der Betreiber ist eigenverantwortlich für die Einhaltung bestehender, aber auch neuer, geänderter Vorschriften verantwortlich. Sich daraus ergebende möglicherweise erforderliche Änderungen der Anlage sind in Abstimmung mit den zuständigen Behörden auszuführen.

1.3.1.3 Arbeitssicherheit

Es ist darauf zu achten, dass die Belange des Arbeitsschutzes, insbesondere die „Sicherheitsregeln für Bau und Ausrüstung“ sowie die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden.

2. Plangenehmigung

2.1 Gegenstand der Plangenehmigung

Herr Stefan Huf - im folgenden Unternehmer genannt - wird auf seinen Antrag vom 29.07.2025, mit Ergänzung vom 25.09.2025, die Plangenehmigung erteilt zum

- **Einbau** zweier neuer vertikaler Feinrechen mit 15 mm Stababstand, Fl.Nr. 330 (Vils) und 332 (Vils), Gemarkung Exing
- **Sanieren bzw. Optimieren** einer Fischaufstiegsanlage gegenüber des Triebwerkes 2, Fl.Nr. 333 und 334, Gemarkung Exing

2.1.2 Zweck der Plangenehmigung

Die Benutzung der Vils dient zur Stromgewinnung.

2.1.3 Plan

Die Antragsunterlagen wurden vom Ingenieurbüro Baumgartner, Frimhöring 1, 94099 Ruhstorf a.

d. Rott, mit Datum 29.07.2025 erstellt und per E-Mail vom 25.09.2025 ergänzt. Der Prüfung liegen folgende Planunterlagen zugrunde:

A1.1 Topografische Karte

A1.2 Übersichtslageplan km-Steine M 1:1000

Anl2 UVP

A2.1 Übersichtslageplan M 1:500

A2.2 Übersichtslageplan zu TW 1 u. 2, Fischaufstieg M 1:125

A2.3 Höhenplan und Gewässerbett von 1959

A2.4 Vermessungsprotokoll, Ergänzung per E-Mail v. 25.09.2025

Anl3 UVP

A3.1 Grundriss und Schnitte Triebwerk 1

A3.2 Grundriss und Schnitte Triebwerk 2

A4.1 bis A 4.4 Bestandspläne von 1957 und 1996, zu TW 1 und TW 2

A4.5 Maschinen-Datenblatt

Die Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Landshut vom 01.10.2025 und mit dem Bescheidsvermerk des Landratsamtes Dingolfing-Landau vom 19.05.2026 versehen.

2.1.4 Beschreibung der Anlage

Die bestehende Wasserkraftanlage „Lappersdorfer Mühle“ liegt an der Vils, ein Gewässer I. Ordnung. Es werden die Gewässer Fl.Nr. 330 und 332 (Vils), Gemarkung Exing, Gemeinde Eichendorf, beansprucht.

Die 2007 errichtete Fischaufstiegsanlage ist eingeschränkt funktionsfähig und verlandet und soll gemäß der vorliegenden Planung der Fischaufstiegsanlage saniert und optimiert werden.

Die Anlage besteht aus folgenden Komponenten:

2.1.3.1 Ein Überfallwehr mit 19 m Überfallbreite, ca. 200 m flussaufwärts des Triebwerkes 1

2.1.3.2 Ein Schützenwehr mit 6,5 m Durchflußbreite, 80 m flussaufwärts des Triebwerkes 1

2.1.3.3 Triebwerk 1 auf der Fl. Nr. 330, bestehend aus

- e) ca. 7,50 m langes Leerschussgerinne ($B = 1,78$ m, Wassertiefe = bis 1,40 m) mit vorgesetztem Absperrschütz über die gesamte Zulaufbreite
- f) Oberwasserkanal mit Revisionsschütz ($b/h=5,05$ m/1,40 m) und vorgesetztem vertikalem Grobrechen (Stababstand: 30 mm, Zulaufbreite = 3,27 m, Wassertiefe = 1,20 m, automatischer hydraulischer Teleskoparm-Rechenreiniger)
- g) Unterwasserkanal: Wasserspiegel Unterwasser 358,58 m ü. NN (bzw. 358,635 m ü. NN bei Aufmaß vom 20.02.2025).
- h) Turbinenhaus:

Francis-Turbine ($Q_m = 2,00 \text{ m}^3/\text{s}$, Fallhöhe = 1,70 m, $D=1350 \text{ mm}$), Ausbauegefälle 1,84 m, Baujahr 1925, max. Ausbauleistung 34 PS/ 25 kW, mit stehender Antriebswelle.

- 2.1.3.4 Triebwerk 2 auf der Fl. Nr. 332, ca. 70 m oberhalb von Triebwerk 1, bestehend aus
- d) Oberwasserkanal mit Absperrschütz ($b/h=3,80/1,88$) und vorgesetztem vertikalem Feinrechen (Stababstand: derzeit 20 mm, Zulaufbreite = 4,00 m, Wassertiefe = 1,40 m, automatische Rechenreinigungsanlage)
 - e) Unterwasserkanal: Wasserspiegel Unterwasser 358,58 m ü. NN (bzw. 358,635 m ü. NN bei Aufmaß vom 20.02.2025).
 - f) Turbinenhaus: Francis-Schachtturbine ($Q_m = 3,45 \text{ m}^3/\text{s}$, Fallhöhe = 1,70 m, $D=1500$ und 1650 mm), Ausbauegefälle 1,84 m, Baujahr 1959 von Sinz & Hagenauer, max. Ausbauleistung 60 PS/v 44 kW, mit stehender Antriebswelle.

Neben Triebwerk 2 befindet sich rechtsseitig ein Überlaufwehr mit Schützentafeln, 2 Felder mit hydraulischer Breite von 2,80 m.

2.1.3.5 Stauziel Eichpfahl(platte)	360,450 m ü. NN	(DHHN2012)
ergibt per SAPOS-Umrechnung:	360,417 m ü. NHN	(DHHN2016)

2.1.5 Wasserrechtliche Historie

	bisherige Nutzung	zukünftige Nutzung
Altrecht	$Q = 1,5 \text{ m}^3/\text{s}$	$Q = 1,5 \text{ m}^3/\text{s}$
zul. Höchstwassermenge	$Q_A = 5,45 \text{ m}^3/\text{s}$	$Q_A = 5,45 \text{ m}^3/\text{s}$
Umfang der Benutzung	$Q = 3,95 \text{ m}^3/\text{s}$	$Q = 3,95 \text{ m}^3/\text{s}$
Turbine (Triebwerk 1)	$Q = 2,00 \text{ m}^3/\text{s}$	$Q = 2,00 \text{ m}^3/\text{s}$
	$H_{\text{Nutz}} = 1,70 \text{ m}$	$H_{\text{Nutz}} = 1,70 \text{ m}$
Turbine (Triebwerk 2)	$Q = 3,45 \text{ m}^3/\text{s}$	$Q = 3,45 \text{ m}^3/\text{s}$
	$H_{\text{Nutz}} = 1,70 \text{ m}$	$H_{\text{Nutz}} = 1,70 \text{ m}$
Dotation Fischwanderhilfe	$0,300 \text{ m}^3/\text{s}$	$0,300 \text{ m}^3/\text{s}$
Restwasserabgabe zum Allgemeinwohl	$0,280 \text{ m}^3/\text{s}$	$0,280 \text{ m}^3/\text{s}$
(Restwasser + Gemeinwohl)	$0,20 + 0,08 \text{ m}^3/\text{s}$	$0,20 + 0,08 \text{ m}^3/\text{s}$
Restwasserabgabe Deichsiegel Mettenhausen	$0,150 \text{ m}^3/\text{s}$	$0,150 \text{ m}^3/\text{s}$
Stauhöhe	360,450 m ü. NN (DHHN12)	360,450 m ü. NN (DHHN12) und 360,417 m ü. NHN (DHHN2016)

2.1.6 Höhenfestpunkte

Bezugspunkt der Vermessung: Amtlicher Höhenfestpunkt (HFP) 7343-0205 =

Rückmarke I auf Fl.Nr. 329: 361,388 m.ü.NHN (DHHN2016)

Rückmarke II, bei TW 1 auf Fl.Nr. 392/2: 361,119 m.ü.NHN (DHHN2016)

Rückmarke III bei TW 2 auf Fl.Nr. 331 bzw. 332: 360,912 m.ü.NHN (DHHN2016)

2.2 Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für die beantragte Maßnahme sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte und Verpflichtungen sind in den nachstehenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

2.2.1 Unterhaltung

Die Unterhaltung der Fischaufstiegsanlage sowie der Wehre und der Ufer, obliegt dem Antragssteller. Die Unterhaltungs- und Pflegearbeiten sind so durchzuführen, dass die biologische Wirksamkeit des Gewässers erhalten bleibt.

Die Anlage ist so zu betreiben und zu unterhalten, dass eine Beeinträchtigung fremder Grundstücke, des Wassernutzungsrechts und der Anlagen vermieden wird.

Unterhaltungsmaßnahmen sollten nicht während der Laichzeit/ Hauptlaichzeit vorgenommen werden.

2.2.2 Bauausführung

Bei der Bauausführung sind die einschlägigen technischen Vorschriften zu beachten.

Über Beginn und Beendigung der Arbeiten, bei unvermeidbaren Stauabsenkungen sowie bei Unterhaltungsmaßnahmen am Gewässer ist der Fischereiberechtigte sowie Ober- und Unterlieger rechtzeitig vorher (nach Möglichkeit mindestens 3 Wochen vorher) zu verständigen.

Maßnahmen, durch die Dritte Schaden erleiden können, sind zu unterlassen.

Bei anfallenden Betonarbeiten ist darauf zu achten, dass keine Betonschlempe in das Gewässer abgeschwemmt oder eingeleitet wird.

Das Abraumgut (Schlick), das zur Gründung der einzelnen Becken entnommen wird, ist abzutransportieren und nach den abfallrechtlichen Vorgaben zu entsorgen. Eine Verwendung als Auffüllmaterial ist nicht zulässig. Ein Abschwemmen von Sand und Schlamm ist möglichst gering zu halten.

Das Räumgut darf im Überschwemmungsgebiet nur zwischengelagert werden bis seine Konsistenz einen wirtschaftlich sinnvollen Abtransport zur Wiederverwertung bzw. ggf. Deponierung erlaubt.

2.2.3 Fischwanderhilfe

Vorrichtungen, die den Betrieb der Wanderhilfe gewährleisten, sind immer in einem funktionstüchtigen Zustand zu halten.

Die Abgabe einer Betriebswassermenge von 300 l/s in die Fischaufstiegsanlage ist stets zu gewährleisten.

Der Einlauf zur Anlage ist ständig offen zu halten, er darf nur für die Revisionsarbeiten vorübergehend geschlossen werden.

Im Oberwasser ist der Einlauf mittels eines Schwimmbalkens bzw. Treibgutabweisers vor einer Verklausung zu schützen. Sollte sich dennoch Treibgut an der Öffnung sammeln, so ist dieses unverzüglich zu entfernen. Es darf jedoch nicht wieder in ein Gewässer eingebracht werden.

Unterstrom des Einlaufbauwerkes ist eine Messlatte spätestens 3 Monate nach Fertigstellung der Baumaßnahme anzubringen, um den Höhenunterschied nach dem ersten Schlitz und folgend den Abfluss von 300 l/s kontrollieren zu können. Die genaue Lage kann bei einem Ortstermin mit dem Wasserwirtschaftsamt Landshut vor Ort festgelegt werden (poststelle@wwa-landshut.bayern.de) und ggf. eine Durchflussmessung zur Kontrolle erfolgen.

Die Einstiegsstelle im Unterwasser ist so zu gestalten, dass es zu keinen Uferanbrüchen oder Auskolkungen kommt.

Die Schlitz- bzw. Lücken sind so anzuordnen bzw. auszubessern, dass es keinen hydraulischen Kurzschluss gibt.

Die Nachweise über den bescheidsgemäßen Betrieb sind 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

2.2.3.1 Sanierung / Optimierung der Fischaufstiegsanlage

Die Fischaufstiegsanlage ist hydraulisch und ökologisch auf Basis der Planung vom Ingenieurbüro Gugetzer von 2007 zu optimieren. Als Grundlage für die Planung dienen die von Herrn Knoop 2022 vorgegebenen Werte für ein Raugerinne mit Beckenstruktur, bemessen für die Fischart Barbe, verglichen mit den Werten der DWA-M 509 unter Umgehungsgerinne, wie in der Erläuterung des Ingenieurbüro Baumgartner unter 3.3 der Antragsunterlagen dargestellt wurde.

Zur Herstellung der Aushubebene ist dem Bauunternehmer eine tabellarische Auflistung der nötigen Geländehöhen oder ein schematischer Längsschnitt vorgelegt werden, ausgehend von den Sollwerten der Wasserspiegel oberhalb des jeweiligen Schlitzes.

Der sanierte Fischaufstieg mit dem zusätzlichen Becken Nr. 15 muss folgende Werte erfüllen, die von den Fachstellen bei einem gemeinsamen Ortstermin vor der Abnahme durch den PSW zu sichten sind:

- | | |
|---|-----------------|
| - Dotationsmenge: | 300 l/s |
| - mittlere Fließgeschwindigkeit im Becken: | 0,5 m/s bis |
| - Fließgeschwindigkeit: | maximal 1,0 m/s |
| - Mindestwassertiefe unterhalb Trennwand: | 0,50 m |
| - Mindestwassertiefe im Durchlass: | 0,40 m |
| - Absturzhöhe (je n. Wassermenge bei TW 1 u. 2) | 0,11 bis 0,13 m |
| - Min. Sohlsubstrat | 0,20 cm |
| - mittlere lichte Beckenlänge | 3 m |
| - mittlere lichte Beckenbreite | 2 bis 3 m |
| - minimale Sohlenbreite | 1,00 m |
| - Öffnungsbreite für mind. einen Schlitz | 0,60 m |

Bei Inbetriebnahme des Fischaufstiegs muss der Einlauf der Fischaufstiegsanlage schrittweise und so langsam geöffnet werden, sodass das Sohlsubstrat nicht verspült wird und möglichst wenig eingetrübtes Wasser in die Vils fließt.

2.2.4 Bauabnahme und Teilabnahme

Eine Bauabnahme durch einen Privaten Sachverständigen (PSW) ist 6 Monate nach Fertigstellung der Baumaßnahme, spätestens jedoch bis 31.12.2027 bezüglich getätigter Einbauten, saniertem Fischaufstieg und der neu gesetzten Rückmarken I bis III erforderlich. Im Abnahmeprotokoll sollen Fotos zu den erfolgten Umbauten enthalten sein.

Bei Anlagen oder Anlagenteilen, die nach der Fertigstellung nicht mehr einsehbar oder zugänglich sind und für die Funktion der Anlage von nicht unwesentlicher Bedeutung sind, ist der PSW so rechtzeitig zu beauftragen, dass durch die Durchführung einer Teilabnahme eine ordnungsgemäße Abnahme erreicht werden kann.

2.2.4.1 Bestandsübersichtsplan

Nach Ausführung der geplanten Sanierung der Fischaufstiegshilfe und zur Abnahme ist ein Bestandsübersichtsplan im Maßstab 1:125 auf Basis der Unterlage A2.2 zu erstellen und 2-fach auf Papier sowie digital nach Fertigstellung innerhalb von 3 Monaten zu übergeben.

Dabei ist der Plan A2.2 folgendermaßen zu ergänzen:

- genutzte Wassermengen der Turbinen
- Hauptturbine am Triebwerk 2
- Lage Rechen Triebwerk 2 überprüfen
- Art des Treibgutabweisers bei Fischaufstieg angeben
- Eckdaten Fischaufstieg vermerken, Schemaschnitt am Schlitz (inkl. Höhenmaße) ergänzen
- Prüfbemerkungen beachten und nachtragen

2.2.5 Austausch zweier vertikaler Feinrechen

2.2.5.1 Triebwerk 1

Ein Austausch des Feinrechens am Triebwerk 1 mit 15 mm Stababstand hat bis spätestens 31.08.2027 zu erfolgen.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt kein Feinrechen mit 15 mm Stababstand am Triebwerk 1 errichtet worden sein, so ist eine Nutzung des Triebwerks 1 untersagt.

2.2.5.2 Triebwerk 2

Ein Austausch des Feinrechens am Triebwerk 2 mit 15 mm Stababstand ist innerhalb von 5 Jahren zu errichten.

Ein Austausch des Feinrechens hat auch bei Ausbleiben eines Fischabstiegs innerhalb der genannten Frist zu erfolgen.

Es ist zu gewährleisten, dass sich die neue Rechenanlage ständig in einem funktionstüchtigen Zustand befindet.

2.2.6 Drosselung der Anströmgeschwindigkeit

Beim Triebwerk 2 hat somit eine Drosselung der Anströmgeschwindigkeit spätestens 3 Monate nach Bestandskraft dieses Bescheides hydraulisch über den Leitapparat auf die nötige Anströmgeschwindigkeit von 0,5 m/s zu erfolgen.

Die Nutzung des Triebwerk 1 für die überschüssige Wassermenge ist untersagt, wenn die Frist unter Ziffer 2.2.5.1 nicht eingehalten wird.

2.2.7 Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Auf das vorhandene, angrenzende Gewässerbegleitgehölz ist bei der Sanierung der Fischaufstiegsanlage zu achten. Sind Rückschnittmaßnahmen im Zuge der Sanierung erforderlich, so sind diese grundsätzlich in der Zeit vom 01.10. – 28.02. durchzuführen. Außerhalb dieser Zeit ist eine formlose Ausnahme bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

In der Artenschutzkartierung sind keine Vorkommen gesetzlich geschützter Arten vorhanden. Werden bei den vorbereitenden Arbeiten sowie den Sanierungsarbeiten Muscheln entdeckt, ist unverzüglich die untere Naturschutzbehörde zu informieren.

2.2.8 Anzeigepflichten

Baubeginn und Baufertigstellung sind der Kreisverwaltungsbehörde mindestens 2 Wochen vorher anzuzeigen.

Jede bauliche Änderung gegenüber dem planlich genehmigten Antrag sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde anzuzeigen und durch entsprechende Unterlagen zu belegen.

Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- oder wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis zu beantragen.

2.2.9 Ausgleich von Schäden

Der Antragsteller hat für Schäden, die Inhaber von Rechten oder rechtlich geschützten Interessen entstehen und die nachweisbar auf die Herstellung der Fischaufstiegsanlage, des Überlaufwehres oder der sonstigen Umbauten bezüglich der Wasserkraftanlage zurückzuführen sind, vollen Ersatz zu leisten.

2.2.10 Rechtsnachfolge

Die Plangenehmigung geht mit allen Rechten / Befugnissen und Pflichten auf einen anderen Unternehmer über (Besitz- und Rechtsnachfolger), wenn die gesamte Benutzungsanlage übertragen wird und das Landratsamt dem Rechtsübergang schriftlich zustimmt.

2.2.11 Vorbehalt

Weitere Inhalts- und Nebenbestimmungen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

Im Übrigen gelten für die Plangenehmigung die in Ziffer 1.2 aufgeführten Genehmigungsinhalts- und Nebenbestimmungen sinngemäß.

2.3. Hinweise

2.3.1 Hinweise für den Antragssteller

2.3.2 Überwachung und Betretungsrecht

Der Antragsteller ist verpflichtet, die behördliche Überwachung zu dulden. Der Zutritt für die Bediensteten der Gewässeraufsichtsbehörden zu den Grundstücken und Anlagen muss gewährleistet sein.

2.3.3 Bauwasserhaltung

Eine gegebenenfalls notwendige Bauwasserhaltung ist gesondert zu beantragen. Dazu wird eine schematische Darstellung im Lageplan und eine Beschreibung des Bauablaufes in folgendem Umfang benötigt:

- Bauablaufplan, M 1:100 mit Beschreibung
- Lage der Absetzbecken und Pumpenkreislauf
- Ggf. Schnitt inkl. Darstellung Abdichtung gegen drückendes Wasser
- Lage und ca. Dauer der einzelnen Bauwasserhaltungen (ggf. Dammbalkenverschluss, Big Bags, ggf. Spundwände etc.)
- Absetzcontainer für Wasser mit Betonschlempe
- Volumen-/Mengenangaben von Absetzbecken etc.
- geplante Pumpenart (inkl. Förderleistung und Laufzeiten)
- Darstellung der Einleitungsstelle, des Absetzbeckens und Angabe zur Verweildauer im Becken, Angabe der ungefähren Bauzeit

3. Einwendungen

Die Einwendungen in der Stellungnahme des Bund Naturschutz Kreisgruppe Dingolfing Landau vom 13.10.2025 sind zulässig, werden jedoch teilweise als unbegründet zurückgewiesen und teilweise stattgegeben.

4. Kosten

4.1 Herr Stefan Huf hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

4.1.1 Die Gebühr für die Plangenehmigung beträgt 250,00 Euro, die Gebühr für die Erlaubnis beträgt 420,00 Euro, insgesamt somit 670,00 Euro.

4.1.2 Auslagen sind in Höhe von 1.184,62 Euro angefallen.

Gründe:

I.

Herr Stefan Huf hat mit Planunterlagen vom 29.07.2025, ergänzt am 25.09.2025 eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für die Benutzung der Vils zur Stromerzeugung nach den §§ 8 und 9 Abs. 1 Nr. 1,2 und 4 WHG beantragt.

Die bestehende Wasserkraftanlage „Lappersdorfer Mühle“ ist eine alte Mühle, die bereits vor 1862 errichtet wurde. Für diese Mühle besteht ein Altrecht, das die Nutzung von 1,5 m³/s Wasser erlaubt.

Die Wasserkraftanlage „Lappersdorfer Mühle“ liegt an der Vils, ein Gewässer I. Ordnung. Es werden die Gewässer Fl.Nr. 330 und 332 (Vils), Gemarkung Exing, Gemeinde Eichendorf, beansprucht.

Die vorhandene Wasserkraftanlage soll im zuletzt genehmigten Umfang weiter betrieben werden und technisch sowie ökologisch saniert bzw. optimiert werden. Die Gewässerbenutzungen dienen der Erzeugung von CO₂-freier elektrischer Energie aus Wasserkraft.

Folgende Benutzungen liegen vor:

- Aufstauen der Vils auf 360,450 m ü. NN (DHHN12) bzw. 360,417 m ü. NHN (DHHN2016) (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG)
- Ableiten einer Wassermenge von 3,95 m³/s in den Triebwerkskanal (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG)
- Einleiten der energetisch genutzten Wassermenge von 3,95 m³/s in das Unterwasser (Vils) (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG)

Die wesentlichen Tatbestände des unwiderruflichen Altrechts bleiben durch das geplante Vorhaben unberührt.

Ferner wurde ein Antrag auf Plangenehmigung für die bestehende Wasserkraftanlage gestellt. Folgendes Vorhaben wurde erteilt:

- Einbau zweier neuer vertikaler Feinrechen mit 15 mm Stababstand, Fl.Nr. 330 (Vils) und 332 (Vils), Gemarkung Exing
- Sanieren bzw. Optimieren einer Fischaufstiegsanlage gegenüber des Triebwerkes 2, Fl.Nr. 333 und 334, Gemarkung Exing

Mit Bescheid vom 17.04.2002 erteilte das Landratsamt Dingolfing-Landau eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für die Benutzung der Vils zur Stromerzeugung. Die gehobene Erlaubnis war bis 31.12.2021 befristet.

Die 2007 errichtete Fischaufstiegsanlage ist eingeschränkt funktionsfähig und verlandet.

Im wasserrechtlichen Verfahren wurden das Wasserwirtschaftsamt Landshut als amtlicher Sachverständiger, die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern, das Sachgebiet Naturschutz am Landratsamt Dingolfing-Landau, die Fischereiberechtigten sowie die Industrie- und Handelskammer gehört.

Das Vorhaben wurde im Amtsblatt des Landkreises Dingolfing-Landau, auf der Internetseite des Landratsamtes Dingolfing-Landau sowie durch den Markt Eichendorf öffentlich bekannt gemacht.

Stellungnahmen wurden vom Wasserwirtschaftsamt Landshut, der Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern, der Industrie- und Handelskammer und dem Sachgebiet Naturschutz im Landratsamt Dingolfing-Landau abgegeben.

Einwendungen durch den Bund Naturschutz in Bayern e.V. wurde hierzu erhoben.

Der Erörterungstermin fand am 03.03.2026 im Landratsamt Dingolfing-Landau statt. Der Einwendungsführer Bund Naturschutz in Bayern e.V., vertreten durch Herrn Hirmer, nahm daran teil. Hinsichtlich der weiteren Teilnehmer sowie des Verlaufs wird auf die Niederschrift vom 03.03.2026 verwiesen.

II.

1.

Das Landratsamt Dingolfing-Landau ist zum Erlass dieses Bescheides gem. Art. 63 BayWG sachlich und gem. Art. 3 Abs. 1 Ziffer 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig. Für das Verfahren gilt Art. 69 BayWG.

2.1

Rechtsgrundlage für die gehobene Erlaubnis sind die §§ 8 und 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), die gemäß § 13 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) mit Inhalts- und Nebenbestimmungen versehen werden kann.

Das für die gehobene Erlaubnis gem. Art. 69 BayWG vorgeschriebene förmliche Verfahren unter Anwendung der Vorschriften der Art. 72 bis 78 BayVwVfG und des Gesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens (UVPG) wurde durchgeführt.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Ergibt die Prüfung, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind, so besteht eine UVP-Pflicht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung war deshalb nicht erforderlich.

Das Ergebnis der UVP-Vorprüfung wurde im Internet im UVP-Verbundportal veröffentlicht (§ 5 Abs. 2 UVPG).

Die allgemeinen Sorgfaltspflichten des Wasserrechts (§ 5 WHG) wurden beachtet.

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen beruhen auf den Vorschlägen des Wasserwirtschaftsamtes Landshut und der Fachberatung für Fischerei.

Die Befristung der Erlaubnis beruht auf § 13 Abs. 1 WHG. Die Ertüchtigung der Anlage ist mit hohen Investitionskosten verbunden, weshalb der genehmigte Zeitraum von 20 Jahren ab Bescheiddatum gewährt wird. Ebenfalls wird dadurch vermieden, dass sich die Dauer des

förmlichen Verfahrens, welche aufgrund vermehrter Planungsänderungen einen Zeitraum von fünf Jahren in Anspruch genommen hat, zulasten der tatsächlichen Gestattungszeit auswirkt. Eine Erteilung der Erlaubnis bis 31.12.2046 ist somit verhältnismäßig.

Die Pflicht zur Durchführung der Unterhaltungsmaßnahmen ergibt sich aus § 40 WHG und aus Art. 37 BayWG.

Die festgelegten Anzeigepflichten sind erforderlich, um die rechtzeitige Information der Behörden und gegebenenfalls der sonstigen betroffenen Beteiligten, insbesondere im Hinblick auf die erforderlichen Maßnahmen der Gewässeraufsicht sicherzustellen.

Betriebsrecht und Überwachungen beruhen auf den §§ 100, 101 WHG i.V.m. Art. 58 BayWG.

Die Regelung der Unterhaltungspflicht beruht auf § 40 Abs. 2 WHG i.V.m. Art. 22 Abs. 1, Art. 23 Abs. 3 BayWG.

Die Planung der Fischschutz- und Fischabstiegsanlage ist zum Erhalt des Fischschutzes und der Herstellung der Durchgängigkeit gemäß § 34 WHG erforderlich. Die Durchgängigkeit für Gewässerorganismen hat für die ökologische Funktionsfähigkeit oberirdischer Gewässer große Bedeutung. Sie ist insbesondere eine wesentliche Voraussetzung für die Erreichung eines guten ökologischen Zustandes.

Da dem Antragsteller die Durchführung des Vorhabens ohne gesicherte Rechtsstellung nicht zugemutet werden kann und die Benutzungen einem bestimmten Zweck dienen, die nach einem bestimmten Plan verfolgt werden, konnte die gehobene Erlaubnis erteilt werden. Sie dient dem Zweck, elektrische Energie zu erzeugen und die Voraussetzungen der §§ 33 bis 35 WHG zu erfüllen (ergänzt durch die Plangenehmigung).

2.2

Es handelt sich bei dem geplanten Vorhaben der Sanierung bzw. Optimierung der Fischaufstiegsanlage sowie dem Einbau von zwei Feinrechen mit 15 mm Stababstand um die wesentliche Umgestaltung der Fischaufstiegsanlage sowie der Wasserkraftanlage und damit um einen Gewässerausbau gem. § 67 Abs. 2 WHG, der nach § 68 Abs. 1 WHG der Durchführung eines Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahrens bedarf.

Eine Plangenehmigung kann durchgeführt werden, wenn ein Gewässerausbau nicht UVP-pflichtig ist (§68 Abs. 2 WHG).

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage waren einer allgemeinen Vorprüfung im Einzelfall gem. § 5 UVPG (Nr. 13.14 und 13.18.1 Anlage 1 UVPG) zu unterziehen. Eine Vorprüfung hat ergeben, dass keine UVP-Prüfung zu erfolgen hat.

Nachteilige Auswirkungen auf Dritte bezüglich der hydraulischen Abflussverhältnisse sind durch die geplante Maßnahme nicht zu erwarten.

Gemäß § 35 WHG darf die Nutzung von Wasserkraft nur zugelassen werden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz der Fischpopulation ergriffen werden. Eine Maßnahme zum Schutz der Fischpopulation ist geeignet, wenn sie sicherstellt, dass die Reproduzierbarkeit der Arten durch die

Wasserkraftnutzung gewährleistet bleibt (Populationsschutz). Dies bedeutet insbesondere, dass die Vorkommenshäufigkeit einzelner oder mehrerer Arten nicht erheblich durch die Wasserkraftnutzung gemindert wird. Ein absoluter Schutz von jeglichen Fischschäden (Individuenschutz) wird dadurch nicht gefordert. Es soll jedoch sichergestellt werden, dass Fische bei ihrer Wanderung die Wasserkraftanlage grundsätzlich unbeschadet überwinden können. Dies gilt sowohl für aufsteigende wie auch für absteigende Wanderfische.

Die Einstufung der Fischfauna nach der Wasserrahmenrichtlinie kann für die Vils (1_F488 Vils vom Vilstalsee bis Pöcking) im Bereich der Wasserkraftanlage Lappersdorf mit „Gut und besser“ (2) angegeben werden.

Mit öffentlich-rechtlichem Vertrag des Landratsamtes Dingolfing-Landau wurden die Auflagen für die seit 2007 bestehende Fischaufstiegsanlage („Fischpass-Tümpelkette“) mit einer Dotationsmenge von 300 l/s festgelegt, die nun wegen fehlender Funktionsfähigkeit und Verlandung saniert und optimiert werden soll.

Im Zuge des Antrags auf Plangenehmigung der Fischaufstiegsanlage sollen die bestehenden Rechen am Triebwerk 1 und 2 durch neue Feinrechen (Stababstand 15 mm) ersetzt werden.

Die beantragte Frist von 10 Jahren für den Austausch eines Feinrechens am TW 1 kann nicht befürwortet werden. Der Feinrechen mit 30 mm Stababstand erfüllt die Anforderungen an den Fischschutz derzeit nicht. Da dieser jedoch für überschüssige Wassermengen in Betrieb genommen wird, ist ein Austausch des Feinrechens bis 31.08.2027 zwingend notwendig.

Ebenso kann der Austausch des Feinrechens am TW 2 auf unbestimmte Zeit nicht befürwortet werden, da dieser ebenfalls nicht die Anforderungen an den Fischschutz erfüllt. Zudem handelt es sich hierbei um die primär verwendete Turbine. Da der Austausch des Rechens am Triebwerk 2 eng mit der Planung des Fischabstiegs verknüpft ist und dieser in den nächsten 5 Jahren vorgesehen ist, wird ebenso eine Frist von 5 Jahren für den Austausch des Rechens am Triebwerk 2 vorgegeben und als sinnvoll erachtet.

Ein Umbau der Fischaufstiegsanlage zum Fischabstieg ist nicht möglich und sinnvoll, da sich der Einlauf der Fischaufstiegsanlage zu weit entfernt vom Rechen des Triebwerkes 2 befindet und die Fischaufstiegsanlage am Ufer gegenüber vom Triebwerk liegt. Aus diesen Gründen soll von einer aufwendigen und kostenintensiven Sanierung abgesehen werden.

Eine vorgegebene Planungszeit von 5 Jahren für die Errichtung eines Fischabstiegs wird daher als sinnvoll erachtet.

Die Anforderungen des § 35 WHG sind somit erfüllt.

Im Maßnahmenprogramm zum Flusswasserkörper 1_F488 (Vils vom Vilstalsee bis Pöcking) sind folgende Maßnahmen bezüglich der Herstellung der Durchgängigkeit enthalten:

- Maßnahmen zur Herstellung der linearen Durchgängigkeit an sonstigen wasserbaulichen Anlagen (69)
- Technische und betriebliche Maßnahmen vorrangig zum Fischschutz an wasserbaulichen Anlagen (76)
- Maßnahmen zur Verbesserung des Geschiebehaushaltes bzw. Sedimentmanagement (77)

Der Fischaufstieg wird dem Bauwerk gewährleistet. Die Bemessung der Anlage erfolgt nach dem DWA-Merkblatt M-509 „Fischaufstiegsanlagen und fischpassierbare Bauwerke“. Die Prüfung des amtl. Sachverständigen erfolgte am 01.10.2025. Die hydraulische Berechnung ist unter Punkt 3.3 im Erläuterungsbericht angefügt.

Der Geschiebetrieb erfolgt im Wesentlichen bei Hochwasserereignissen über den Leer-
schuss bei Treibwerk 1 und über das Schützenwehr neben Triebwerk 2.

Somit sind die Anforderungen des § 34 WHG erfüllt.

Es werden über die Fischaufstiegshilfe (kraftwerksnah) 300 l/s abgeleitet. Dies ist Grundvo-
oraussetzung für den Erhalt der standorttypischen Lebensgemeinschaften des Gewässers. Eine
dynamische Dotation ist nicht vorgesehen.

Eine ausreichende Mindestwasserführung ist gemäß § 33 WHG gegeben.

Bei Einhaltung der speziellen gesetzlichen Anforderungen nach §§ 33 bis 35 WHG kann davon
ausgegangen werden, dass an der Vils keine Verschlechterung des ökologischen und chemischen
Zustandes eintritt.

Ferner sind schädliche Gewässerveränderungen durch die beantragten Maßnahmen bei
Beachtung der festgelegten Genehmigungsinhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten.
Auch sind die zwingenden wasserrechtlichen Anforderungen der §§ 35, 34, 33 WHG eingehalten,
die Bewirtschaftungsziele von § 27 WHG werden gewahrt. Die Gewässerausbaugrundsätze nach
§ 67 Abs. 1 WHG werden berücksichtigt.

Seitens naturschutzfachlicher Sicht gibt es keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber der
Umbaumaßnahme.

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen beruhen auf den Vorschlägen des
Wasserwirtschaftsamtes Landshut und der Fachberatung für Fischerei.

Die Pflicht zur Durchführung der Unterhaltungsmaßnahmen ergibt sich aus § 40 WHG und aus
Art. 37 BayWG. Die Unterhaltungsstrecke entspricht dem bisherigen Umfang.

Für die gesamten Baumaßnahmen ist eine Bauabnahme nach Art. 61 BayWG durchzuführen.

Die festgelegten Anzeigepflichten sind erforderlich um die rechtzeitige Information der Behörden
und gegebenenfalls der sonstigen betroffenen Beteiligten, insbesondere im Hinblick auf die
erforderlichen Maßnahmen der Gewässeraufsicht sicherzustellen.

Die Regelung der Unterhaltungspflicht beruht auf § 40 Abs. 2 WHG i.V.m. Art. 22 Abs. 1, Art. 23
Abs. 3 BayWG.

Der Plan konnte genehmigt werden, da bei Beachtung der festgesetzten Genehmigungsinhalts-
und Nebenbestimmungen eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit nicht zu erwarten
ist.

Im Übrigen wird auf Ziffer 2 verwiesen.

3.

Begründung der Entscheidung über Einwendungen:

Der Einwendung des Bund Naturschutz in Bayern e.V. (Maßnahmen Fischschutz) werden durch
die Sanierung der Fischaufstiegsanlage nach den allgemein anerkannten Stand der Technik
(Ziffer 2.2.3), der Anordnung über den Einbau eines Feinrechens der primär verwendeten Turbine
(Ziffer 2.2.5) sowie der Planung einer Fischabstiegsanlage (Ziffer 1.2.4) Rechnung getragen.

Der Einwendung des Bund Naturschutz in Bayern e.V. (Schädigungsrate Francisturbinen)
werden durch Ziffer 1.2.4 stattgegeben, da mit den Planungsunterlagen genauere Berechnungen

erfolgen werden. Zudem hat das Wasserwirtschaftsamt Landshut als Amtlicher Sachverständiger bestätigt, dass die vorgelegten Unterlagen ausreichend für die Prüfung des Vorhabens sind. Somit waren weitere Unterlagen zur Prüfung nicht notwendig.

Der Einwendung des Bund Naturschutz in Bayern e.V. (Fristaufschub Nachrüstung Feinrechen bei TW 1) wird durch Ziffer 2.2.5.1 Rechnung getragen.

Der Einwendung des Bund Naturschutz in Bayern e.V. (Reduzierung der Durchflussmenge) wird durch Ziffer 2.2.6 Rechnung getragen.

Der Einwendung des Bund Naturschutz in Bayern e.V. (Horizontalrechen) wird mit Ziffer 1.2.4 Rechnung getragen. Mit Einreichung der Planungsunterlagen kann hier eine Prüfung vorgenommen werden.

Der Einwendung des Bund Naturschutz in Bayern e.V. (Abwärtsdurchgängigkeit) wird durch Ziffer 1.2.4 Rechnung getragen.

Im Übrigen werden die Einwendungen als unbegründet zurückgewiesen:

Einwendung des Bund Naturschutz in Bayern e.V. (Lockströmung und Plan Fischaufstiegsanlage): Das Wasserwirtschaftsamt als amtlicher Sachverständiger hat bestätigt, dass die Unterlagen in Art und Umfang ausreichend für eine Prüfung des Vorhabens sind. Aus diesem Grund werden keine weiteren Unterlagen mehr angefordert.

Bezüglich fehlender Bericht UVP: Das für die gehobene Erlaubnis gem. Art. 69 BayWG vorgeschriebene förmliche Verfahren unter Anwendung der Vorschriften der Art. 72 bis 78 BayVwVfG und des Gesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens (UVPG) wurde durchgeführt. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wurde als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung war deshalb nicht erforderlich.

4.

Die grundsätzliche Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2 Abs.1 des Kostengesetzes (KG). Die Gebührenfestsetzung stützt sich für die gehobene Erlaubnis auf Art. 5 und 6 KG i.V.m. TNr. 8.IV.0/1.1.1.1, 8.I.V.0/1.1.2.1, 8.I.V.0/1.1.4.7, 8.I.V.0/1.2.3 und 8.I.V.0/3.2 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (KVz). Die Gebührenfestsetzung für die Plangenehmigung stützt sich auf Art. 5 und 6 KG i.V.m. TNr. 8.IV.0/1.14.2.1.2.1.

Die Entscheidung über die Auslagen ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Nrn. 2 und 5 KG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg

Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg

Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

1. Für die erlaubte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen (z. B. EÜV) maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte gelten zusätzlich zu den vorgenannten Inhalts- und Nebenbestimmungen.
2. Die Erlaubnis ist kraft Gesetzes widerruflich (§ 18 Abs. 1 WHG).
3. Mit Ablauf des 31.12.2041 erlischt die Erlaubnis, d. h. die Gewässerbenutzung darf danach nicht mehr ausgeübt werden. Sofern die Gewässerbenutzung über diesen Zeitpunkt hinaus durchgeführt werden soll, hat der Benutzer rechtzeitig vor Ablauf einen entsprechenden Antrag auf erneute Zulassung beim Landratsamt Dingolfing-Landau zu stellen.

Niemeyer
Regierungsrätin